

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-6282/08
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Umsetzung von Richtlinie 1999/22/EG (EU-Zoorichtlinie)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos regelt den Beitrag, den Zoos zum Schutz wildlebender Tiere und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Hierzu sollen sich Zoos unter anderem an Forschungsaktivitäten, der Ausbildung erhaltungsspezifischer Kenntnisse, dem Informationsaustausch über die Artenerhaltung und gegebenenfalls der Aufzucht, Bestandserneuerung und Auswilderung beteiligen (Art. 3, 1999/22/EG). Spätestens vier Jahr nach Inkrafttreten von Richtlinie 1999/22/EG, also seit dem 29.03.2003, müssen alle Zoos eine von den Mitgliedsstaaten zu vergebende Betriebserlaubnis vorweisen, die nur bei Erfüllung dieser und anderer Anforderungen, etwa der artgerechten Haltung, erteilt werden darf. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie zu Überwachen. Medienberichten zufolge erfüllen in Deutschland immer noch nicht alle Zoos diese Anforderungen. Zudem gibt es Einrichtungen, die der Definition von Zoos nach Richtlinie 1999/22/EG, Art. 2, entsprechen, jedoch keine wissenschaftlichen Mitarbeiter beschäftigen und primär kommerziell ausgerichtet sind. Es gibt begründete Zweifel, ob in solchen Einrichtungen tatsächlich ein Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet wird.

1. Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie viele Zoos oder ähnliche Einrichtungen innerhalb der EU unter die Bestimmungen von Richtlinie 1999/22/EG fallen? Wie viele dieser Einrichtungen verfügen über die erforderliche Betriebserlaubnis?
2. Ist der Kommission bekannt, dass bis heute in EU-Mitgliedsstaaten Zoos betrieben werden und für die Öffentlichkeit zugänglich sind, die den Anforderungen der Richtlinie 1999/22/EG nicht genügen und die keine Betriebserlaubnis haben? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen? Zu welchen Maßnahmen wird sie die betreffenden Mitgliedsstaaten auffordern?
3. Im Rahmen der Erhaltungszuchtprogramme werden u. a. Tiere gezüchtet, für die es keine Auswilderungsprojekte gibt, da die Überlebenschancen von im Zoo geborenen Tieren in Freiheit zu gering sind. Wie bewertet die Kommission solche Ex-Situ-Maßnahmen hinsichtlich ihres Beitrages zur Erhaltung der biologischen Vielfalt?

1. Artikel 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates¹ lautet: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Zoo“ dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; ausgenommen hiervon sind Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Richtlinie ausnehmen, weil sie keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet.“ Gemäß Artikel 4 der Richtlinie muss jeder Zoo ab einem bestimmten Datum über eine Betriebserlaubnis verfügen. Allerdings ist in der Richtlinie nicht vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anzahl ihrer Zoos mit Betriebserlaubnis Auskunft erteilen. Bei der Kommission sind nur wenige Angaben eingegangen, die nicht validiert wurden und möglicherweise auch nicht vollständig sind.

2. Die Kommission überwacht die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften, wie die Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos, um sicherzustellen, dass sie in nationales Recht umgesetzt und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Was die Maßnahmen angeht, so hat die Kommission von dem Anliegen der Frau Abgeordneten im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis für Zoos Kenntnis genommen. Sie wird diese Frage weiterverfolgen und ihr Äußerstes tun, um sicherzustellen, dass der gemeinschaftliche Besitzstand in diesem Bereich umgesetzt wird. Im Fall einer Beschwerde wird die Kommission den Fall prüfen und falls erforderlich gegen den Mitgliedstaat, der sich nicht an die Vorschriften hält, rechtliche Schritte einleiten. Im Fall Spaniens hat die Kommission bereits ein Verfahren wegen möglicher Nichterfüllung der Auflagen gemäß Artikel 4 Absätze 2 bis 5 (Betriebserlaubnis für Zoos) der Richtlinie 1999/22/EG des Rates eingeleitet.

3. Die Richtlinie 1999/22/EG des Rates zielt auf den Schutz wildlebender Tierarten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt ab. Die Mitgliedstaaten müssen Vorschriften für die Betriebserlaubnis und die Überwachung der Zoos in der Gemeinschaft erlassen, was die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt stärkt. Die Erhaltungszuchtprogramme können gegebenenfalls zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

¹ ABl. L 94 vom 9.4.1999.